

**Forschungs-  
gesellschaft für  
Straßen- und  
Verkehrswesen**



# **Satzung**

**Fassung vom 09. Oktober 2020**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln; er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Weiterentwicklung der technischen Erkenntnisse im gesamten Straßen- und Verkehrswesen durch das Zusammenwirken von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die Forschungsgesellschaft hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- Anregung, Formulierung, Beratung und Betreuung von Forschungsarbeiten; Finanzierung von Forschungsaufträgen, Aufstellung und Koordinierung von Forschungsprogrammen und deren Fortschreibung; Auswertung der Ergebnisse der Forschungsarbeiten
- Aufstellung des Technischen Regelwerkes unter Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse der Forschung und der Praxis mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung
- Verbreitung der neuesten Arbeits- und Forschungsergebnisse durch die Veranstaltung von Tagungen
- Durchführung von Studienreisen
- Veröffentlichung des Technischen Regelwerkes sowie der Forschungs- und Tagungsberichte
- Dokumentation des Fachschrifttums und der Forschungstätigkeit
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Behörden, Körperschaften, Verbände, Unternehmen, Ingenieurbüros und Laboratorien sowie Personen, die an der gemeinsamen Lösung der Aufgaben gemäß § 2 interessiert sind, können auf schriftlichen Antrag Mitglieder des Vereins werden.

(2) Die Mitglieder sind zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Vereins nach Maßgabe der Satzung verpflichtet. Die Satzung schließt Sonderrechte und wirtschaftliche Sondervorteile von einzelnen Mitgliedern aus.

(3) Der Austritt aus dem Verein kann durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand jederzeit erklärt werden und ist zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn die Mitteilung mindestens 3 Monate vorher eingeht.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder trotz zweimaliger Mahnung durch eingeschriebenen Brief seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand in der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beantragen.

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Beitragssätze für Verbände, Unternehmen der Bauwirtschaft und Einzelpersonen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Mitgliedsbeiträge für sonstige Unternehmen, Ingenieurbüros und Laboratorien sowie Behörden und Körperschaften werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sollen jeweils im Rahmen der Beiträge für die unter Ziffer 1 genannten Mitgliedergruppen liegen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Verhältnissen den Beitrag in Einzelfällen zu ermäßigen.

(4) Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig bis zum 31. März. Sie können bei Beiträgen über 200,- € auch vierteljährlich in Teilbeträgen gezahlt werden.

(5) Mitgliedern, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder die in den Ruhestand wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze eingetreten sind, kann der Jahresbeitrag auf Antrag halbiert werden.

(6) Mitgliedern, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, kann der Jahresbeitrag auf Antrag auf ein Viertel ermäßigt werden.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Forschungsmittel**

Es wird erwartet, dass die Mitglieder, namentlich von Seiten der Wirtschaft, über die Mitgliedsbeiträge hinaus Forschungsmittel zur Finanzierung von Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen. Diese freiwilligen Zuwendungen sind zweckbestimmt und werden getrennt von den übrigen Haushaltsmitteln verwaltet. Über die Verwendung bestimmt der Vorstand.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Arbeitsgruppen, Kommissionen und sonstige Gremien.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweite Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der vergangenen beiden Geschäftsjahre und die Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Haushaltsvoranschläge
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Ziff. 1
- e) Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht der korporativen Mitglieder kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.

(7) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist (s. § 14 und § 15), entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(8) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist. Sie ist, sofern sie nicht allen Mitgliedern in Abschrift mitgeteilt wird, in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 24 weiteren Vorstandsmitgliedern. Außerdem sollen die Leiterin/der Leiter der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter (GKVS), die Präsidentin/der Präsident der Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure (BSVI), die Leiterin/der Leiter der Abteilung für Bundesfernstraßen des für den Verkehr zuständigen Bundesministeriums, die Präsidentin/der Präsident der Bundesanstalt für Straßenwesen, die Präsidentin/der Präsident des Fernstraßen-Bundesamtes und eine technische Geschäftsführerin/ein technischer Geschäftsführer der Autobahn GmbH des Bundes dem Vorstand angehören.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden für vier Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Mit der Wahl der/des neuen Vorsitzenden und der/des neuen stellvertretenden Vorsitzenden endet das Mandat der/des bisherigen Vorsitzenden und der/des bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder werden für sechs Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die/der stellvertretende Vorsitzende soll jedoch nur tätig werden, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

(4) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von der Geschäftsführung erledigt, die vom Vorstand bestellt wird.

## **§ 10 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

## **§ 11 Arbeitsgruppen und Kommissionen**

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins bildet der Vorstand für einzelne Fachbereiche Arbeitsgruppen und für Sonderaufgaben Kommissionen. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen und der Kommissionen werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine zweimalige Wiederberufung ist zulässig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgruppen und Kommissionen sollen besondere Erfahrungen in ihrem Fachgebiet haben. Die Arbeitsgruppen und Kommissionen berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

## **§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, der Arbeitsgruppen, Kommissionen und sonstiger Gremien sind im Rahmen des Vereins ehrenamtlich tätig und erhalten keinerlei Vergütung. Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Satzungsänderung**

(1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

(2) Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Außerdem ist erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vermögen des Vereins der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn, zum Zwecke der Förderung der Forschung auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens zu. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

E. Sae Boll

W. Fleischer

.....  
Dir.'in Dipl.-Ing. Elfriede Sauerwein-Braksiek  
– Vorsitzende –

.....  
Dr.-Ing. Walter Fleischer  
– Stellvertretender Vorsitzender –